

Frankfurt, Berlin, den 20.01.2020

Stellungnahme zur SCIP-Datenbank¹ und deren nationalen Umsetzung

Auf Rechtsgrundlage der durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geänderten Europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (Art. 9.1(i) und 9.2) müssen Lieferanten und Importeure von Erzeugnissen ihnen vorliegende Informationen gemäß Artikel 33(1) der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ab dem 5. Januar 2021 der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Verfügung stellen. Die Anforderung gilt ausschließlich für Erzeugnisse, die Stoffe der REACH-Kandidatenliste in Konzentrationen größer als 0,1 Gewichtsprozent enthalten und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bereitgestellt werden.

Die Umsetzung in das nationale Recht der EU-Mitgliedsstaaten muss bis Juli 2020 erfolgen. In Deutschland greift der Referentenentwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dies mit dem neuen § 62a auf.

Dieser hat sich in der uns zuletzt bekannt gewordenen Entwurfsfassung im Vergleich zur Fassung aus dem August 2019 dahingehend negativ entwickelt, dass die Anforderungen über diejenigen der Abfallrahmenrichtlinie und REACH Art. 33(1) hinaus gehen. Es wird nun vorgeschrieben, die Informationen nach REACH Art. 33(1) in die Datenbank der ECHA einzutragen. Ein Eintrag in die Datenbank ist nach unserem Verständnis aber nur möglich, wenn die verpflichtenden Informationsanforderungen der ECHA vollumfänglich erfüllt werden, auch wenn diese die Anforderungen von REACH Art. 33(1) weit übersteigen (siehe Tabelle 1 im Anhang). Die neue Formulierung öffnet zudem die Tür, dass sowohl aktuelle als auch nachträgliche Änderungen der Informationsanforderungen der SCIP-Datenbank unmittelbar im deutschen Recht wirksam wären, ohne dass der deutsche Gesetzgeber bei Anforderungsänderungen bzw. -erweiterungen durch die ECHA ein Mitspracherecht hätte.

Die derzeitige Entwicklung der SCIP-Datenbank erachten wir als äußerst bedenklich und haben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht folgende Kernforderungen, die wir im Folgenden erläutern:

- Rückkehr zur ursprünglichen Formulierung des am 6. August 2019 veröffentlichten Entwurfs des KrWG:

| |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Erzeugnisse im Sinne der vorstehend genannten Verordnung in den Verkehr bringt, hat der Europäischen Chemikalienagentur die Informationen gemäß Artikel 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung zu stellen. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Bemühung um eine einheitliche Umsetzung in Europa auf Basis des gesetzlichen Rahmens
- Aufwand-/Nutzenbetrachtung vor der Umsetzung in nationales Recht

¹ SCIP: Substances of Concern in Products

1. Die aktuelle Konzeption der SCIP-Datenbank überschreitet den gesetzlichen Rahmen:

Art. 9.1 der revidierten Abfallrahmenrichtlinie referenziert auf den Art. 33(1) REACH als Basis der Datenübermittlung. Die in REACH Art. 33(1) definierten Kommunikationspflichten für Lieferanten und Importeure umfassen den Namen der Substanz (SVHC) in der REACH-Kandidatenliste und Hinweise zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses (sofern erforderlich). Laut den im September 2019 von der ECHA veröffentlichten „Detailed Information Requirements for the SCIP database“² müssen weit mehr Daten verpflichtend angegeben werden (siehe Tabelle 1 im Anhang). Aus unserer Sicht überschreiten diese zusätzlichen Anforderungen den durch das Gesetz vorgegebenen Rahmen bei weitem und sollten daher nur optional abgefragt werden. „Auch der von der ECHA zur Rechtfertigung der zusätzlichen Informationsanforderungen herangezogene Erwägungsgrund (38) der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie liefert keine Grundlage für die Ausweitung der Anforderungen über die in Art. 9.1 i) abschließend definierten Informationen hinaus.“

2. Erhebliche Folgen für die Industrie:

Unsere Branchen stehen für komplexe Produkte mit hoher Fertigungstiefe. Die zugehörigen Lieferketten sind zumeist ebenfalls komplex: lang, global, mit vielen involvierten Parteien und oft mehr als einem Lieferanten für ein Teil. Daraus folgt ein sehr aufwändiger und langwieriger Prozess zur Kommunikation von Materialdaten entlang der Lieferkette. Schon die Bereitstellung der nach REACH Artikel 33 relevanten Informationen stellt die Unternehmen bei globalen Lieferketten vor große Herausforderungen, da hier eine klar definierte rechtliche Grundlage fehlt und die notwendigen Informationen somit von Lieferanten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nur mit extrem hohem Aufwand eingesammelt werden können. Die Bereitstellung der für einen Eintrag in die SCIP-Datenbank benötigten Informationen, die noch über den derzeitigen gesetzlichen Rahmen hinaus gehen, ist nach unserer Einschätzung mit erheblichen Folgen für die Industrie verbunden. Wir gehen davon aus, dass der Aufwand bzw. die benötigten Personalkapazitäten die derzeit in den Unternehmen für Produktneuentwicklungen bereitgestellten Kapazitäten bei weitem überschreiten werden. Insbesondere für Produkte mit hohem Grad an Varianz und kundenspezifischer Fertigung halten wir den Aufwand für nicht vertretbar. Zur Komplexität der Produkte kommen Herausforderungen wie internationales Multiple Sourcing und Revisionsänderungen auf Bauteilebene hinzu, bei denen die erforderlichen Informationen in der geforderten Tiefe nicht zur Verfügung stehen. Die deutschen mittelständischen Firmen behaupten sich vorwiegend in einem Marktsegment mit geringen bis mittleren Stückzahlen und sehr großer Produktvarianz. Die SCIP-Datenbank wirkt sich in der aktuell geforderten Detailtiefe existenzbedrohend für mittelständische Firmen aus.

Vor dem Hintergrund, dass die SCIP-Datenbank aus unserer Sicht ihr Ziel nicht erreichen kann (nähere Erläuterungen unter Punkt 5 des Papiers), erscheint uns dieser bürokratische Aufwand keinesfalls angebracht. Vielmehr droht er Innovationen in den Unternehmen zu verhindern sowie geistiges Eigentum und vertrauliche Geschäftsinformationen offenzulegen. Potentiale und Kräfte werden in einen Aktionismus umgelenkt, der den Zielen einer Kreislaufwirtschaft höchstens auf dem Papier nutzt.

Das wirkliche Ausmaß der Auswirkungen auf die Industrie können wir im Moment nur grob abschätzen und noch nicht abschließend beurteilen, da wir den finalen Aufbau und das endgültige Konzept der Datenbank noch nicht kennen. Daher sollten die durch SCIP über das gesetzliche Maß hinaus geforderten initialen Informationsanforderungen sowie

² Detailed Information Requirements der ECHA, September 2019, verfügbar unter <https://echa.europa.eu/de/scip-suppliers-of-articles>

jegliche Änderungen daran keinesfalls bereits vor ihrer Finalisierung nebst Folgenabschätzung Gesetzescharakter erhalten.

Elektronische Baugruppen - mit elektronischen Bauelementen bestückte Leiterplatten - weisen typischerweise mehrere hundert Bestückpositionen mit einer Vielzahl von elektronischen Komponenten auf. Der überwiegende Anteil der verbauten elektronischen Bauelemente liegt dabei typischerweise in einem Gewichtsbereich von jeweils 2 mg bis 5 g (siehe Beispiel Anhang). Durch das in der Elektronikbranche übliche Multiple Sourcing (mehrere Lieferanten pro Bestückposition) wird die Menge, der der ECHA zur Verfügung zu stellenden Informationen noch weiter erhöht.

Bei bestückten Leiterplatten ist es nicht möglich, das elektronische Bauelement ausfindig zu machen, zu dem die in SCIP eingetragenen Informationen gehören, weil ein derartiges Bauelement zumeist gar keine Identifikationsmerkmale aufweist, die die Unterscheidung von anderen ermöglicht. Ein sehr hoher Detaillierungsgrad bzgl. der Angabe von SVHC in elektronischen Bauelementen führt daher bei den typischen Baugruppen zu keinem weiteren Mehrwert an Information. Daher sehen wir - besonders mit Blick auf Baugruppen (z.B. bestückte Leiterplatte) - die Notwendigkeit einer sinnvollen Deklarationstiefe, damit den SCIP-Informationsanforderungen überhaupt in angemessener Weise Rechnung getragen werden kann. Ähnliche Varianten eines Erzeugnisses sollten in einem Datensatz erfasst werden können, anstatt jede Variante mittels eines eigenen Datensatzes abbilden zu müssen. Auslöser der Kommunikationspflicht als solcher bleibt jedoch ein SVHC-Gehalt > 0,1 % w/w auf Ebene des kleinsten verfügbaren Erzeugnisses. Zu einem weiteren Austausch über eine sinnvolle Deklarationstiefe stehen wir jederzeit bereit.

3. Fristen sind unrealistisch:

Wie schon erwähnt, fordert die SCIP-Datenbank die Übermittlung von Informationen, die weit über die Informationspflichten des REACH Art. 33(1) hinaus gehen. Das bedeutet zugleich, dass diese Informationen aktuell nicht in der Lieferkette verfügbar sind, nicht in Inhouse-Systemen vorgehalten und auch nicht weitergegeben werden. Darüber hinaus hat sich die Entwicklungsarbeit der ECHA zur SCIP-Datenbank u.a. durch mit der EU-Kommission zu klärende Budgetprobleme verzögert. Nach unseren Informationen wird die Industrie frühestens im Herbst 2020 Zugriff auf die SCIP-Datenbank haben und sich ein wirkliches Bild verschaffen können. Die verbleibende Zeit bis zum 5. Januar 2021 ist viel zu kurz, damit alle Unternehmen, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen, sich angemessen auf SCIP und die zusätzlichen neuen Pflichten vorbereiten können. Wir verweisen auf Parallelen zum Poison Center Notification Portal der ECHA, bei dem sich aufgrund verschiedener Verzögerungen und ungelöster Probleme die erste Eingabefrist um ein Jahr vom 5. Januar 2020 auf den 5. Januar 2021 verschoben hat.³ Nach diesen „lessons learnt“ bitten wir den deutschen Gesetzgeber um Augenmaß bei der Umsetzung in nationales Recht. Die Erweiterung der Kommunikationspflichten im Rahmen von SCIP über den Umfang von REACH Art. 33 (1) hinaus zum Stichtag 5. Januar 2021 stellt eine nicht zu erfüllende Aufgabe für alle Beteiligten dar.

4. Kein vorheriges Impact Assessment:

Die die SCIP-Datenbank betreffenden Passagen sind in der letzten Phase des Trilogs ohne vorherige Konsultation in den Vorschlag für eine überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie eingeflossen und ohne vorherige Durchführung einer Machbarkeitsstudie oder Folgenabschätzung in Kraft gesetzt worden. Deutschland hatte zuvor im Ausschuss der

³ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-7611-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Begründung unter 1: „...Schwierigkeiten bei der Ermittlung der genauen Zusammensetzung der Produkte im Falle komplexer Lieferketten...“

ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten (ASTV) mit einer Protokollnotiz auf die fehlende Folgenabschätzung hingewiesen.

Für die Industrieunternehmen bedeutet die SCIP-Datenbank nicht nur unverhältnismäßigen Mehraufwand, der sich mit Komplexität, Variabilität und Spezifität der Produkte noch potenzieren dürfte, sondern in vielen Fällen sogar unlösbare Probleme.

Angesichts der mit der Einführung der Datenbank verbundenen erheblichen Auswirkungen und Aufwände muss die Industrie erwarten können, dass der Gesetzgeber vor der Implementierung von Maßnahmen deren Machbarkeit und Folgen sowie Zielwirksamkeit und Effizienz derselben überprüft hat. Dies ist im vorliegenden Fall vollständig unterblieben.

Darüber hinaus scheint die SCIP-Datenbank als Schnittstellenthema zwischen den Bereichen des Chemikalien- und Abfallrechts aktuell nicht die doppelte Aufmerksamkeit der Experten aus beiden Rechtsbereichen zu genießen, sondern im Rahmen der Überarbeitung des KrWG ein untergeordnetes Thema zu sein. Dies halten wir angesichts der Folgen für die Industrie für fatal. Der BDI hatte im April 2019 in einem Argumentationspapier darauf hingewiesen, dass für eine nationale Umsetzung des Vorhabens das Chemikalienrecht zu bevorzugen sei, da den hier agierenden Personen die Begrifflichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach Artikel 33 REACH hinreichend bekannt seien, was Vertretern der Abfallseite vermutlich nicht im gleichen Ausmaß präsent sei.

Es ist uns wichtig, dass sich die verantwortlichen Vertreter und Vertreterinnen des deutschen Gesetzgebers vor der Umsetzung von Artikel 9 Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht ein umfassendes Bild über das entstehende Ausmaß verschaffen.

Wir bitten den deutschen Gesetzgeber zudem, mit der ECHA in einen Dialog über die Ausweitung der Informationsanforderungen von SCIP ohne ausreichende Rechtsgrundlage einzutreten.

Um die vielfältigen Folgen für die durch uns vertretenen Unternehmen genauer darzulegen, stehen wir gerne zu einem weiteren Austausch bereit.

5. Die Datenbank verfehlt ihr Ziel:

Die SCIP-Datenbank fordert Einträge zu allen im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebrachten Erzeugnissen in jeder Variante, unabhängig von der Stückzahl sowie der Komplexität und zu allen Stoffen der REACH-Kandidatenliste. Die Praxis bei den Abfallwirtschaftsbetrieben folgt unseren Kenntnissen nach allerdings anderen Prozessen. Der Abfallstrom bei Komponenten, komplexen Geräten (insbesondere Elektrogeräten) und sehr komplexen Maschinen ist nicht homogen. Eine Zuordnung zu einzelnen Stoffen und Materialien und SVHC erfolgt nicht bzw. ist unmöglich.

Elektronikschrott wird gemäß der WEEE-Richtlinie von spezialisierten Recyclern getrennt behandelt, und die Hersteller stellen bereits die in Artikel 15 der WEEE-Richtlinie geforderten Informationen zur Verfügung (z.B. über die I4R-Plattform⁴). Beim Recyclingprozess werden nur ganz bestimmte Komponenten (wie z.B. Batterien) manuell entfernt, bevor die verbleibenden Teile bestimmte Sortier- und Behandlungsprozesse durchlaufen. Bei komplexen elektronischen Geräten ist der besonders besorgniserregende Stoff meist in sehr geringen Mengen in kleinen Teilpartikeln des Produkts enthalten (siehe Beispiel bestückte Leiterplatte im Anhang). Detaillierte Informationen über diese winzigen Teilartikel (Erzeugniskategorie, Materialkategorie) sind für die Recycler nicht hilfreich, da die Kenntnis des Vorhandenseins von SVHC in der Regel den endgültigen, oft metallurgischen Behandlungsprozess nicht verändern würde.

⁴ Die I4R-Plattform bietet Behandlungs- und Recyclingeinrichtungen Zugang zu Informationen über das Recycling von Elektro- und Elektronikaltgeräten: <https://i4r-platform.eu/>

Beispielsweise geht der SVHC-Stoff Blei als Additiv in Stahllegierungen im Recyclingvorgang in den gasförmigen Aggregatzustand über und verbleibt nicht in der Schmelze. Eine Abtrennung einzelner Legierungsbestandteile erfolgt hierdurch automatisch.

Dass die durch die Datenbank in der aktuellen Konzeption erhobenen Daten für die Abfall behandelnden Unternehmen einen konkreten Nutzen haben, wird selbst von diesen in Frage gestellt⁵. Darüber hinaus wird die SCIP-Datenbank aus verschiedenen Gründen neben detaillierten produktbezogenen Informationen dem Abfallrecycler auch stoffstrombezogene, aggregierte Informationen zur Verfügung stellen.⁶

Aus unserer Sicht ist eine stärker differenzierte und spezifizierte Lösung wirkungsvoller. Die Frage, welche SVHC in welchen Abfallströmen erfolgreiches Recycling und Wiederverwendung verhindern, wurde vor Erlass der regulatorischen Maßnahme „SCIP-Datenbank“ nicht geklärt. Ein risikobasierter Ansatz (sektorspezifische Maßnahmen für bestimmte Materialien und Stoffe, die Probleme beim Recycling oder für Gesundheit oder Umwelt verursachen, die RoHS-Richtlinie (EU) Nr. 2011/65/EU für Elektro- und Elektronikgeräte wäre hier ein positives Beispiel) erzielt hier eine höhere Effektivität und Effizienz.

6. Schutz von Unternehmensdaten:

Aus unserer Sicht lässt die ECHA bei der Umsetzung der SCIP-Datenbank bisher ein fundiertes Sicherheitskonzept zum Schutz von Unternehmensdaten - z.B. im Hinblick auf die Offenlegung der Lieferkette oder auf Identitätsdiebstahl - vermissen. Es bestehen unwiderlegte und berechtigte Bedenken, dass speziell aus der Zuordnung von Artikeldaten zu „Complex Objects“ (Endprodukten) sowie aus Artikelbezeichnungen und -anzahl durch moderne Techniken der Datenanalyse die Gefahr von Rückschlüssen auf vertrauliche Geschäftsinformationen besteht. Dem Schutz der Firmendaten und teilweise wettbewerbsrelevanten Informationen ist ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen. Die ECHA muss diese Bedenken aufgreifen und ein überzeugendes Sicherheitskonzept vorgehen.

7. Einheitliche Umsetzung in nationales Recht:

Für die durch uns vertretenen Industriesektoren ist die einheitliche Umsetzung der geänderten Abfallrahmenrichtlinie in allen europäischen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten von großer Bedeutung. Aus diesem Grund und, weil es ein allgemeiner Grundsatz der Rechtssicherheit ist, darf die Umsetzung nur innerhalb des durch REACH Art. 33(1) und Abfallrahmenrichtlinie gespannten gesetzlichen Rahmens erfolgen. Individuelle, auf Interpretationen der EU-Kommission, ECHA oder einzelner Mitgliedsstaaten beruhenden Abweichungen und Verschärfungen des Wortlauts sind abzulehnen.

Aus den zuvor erläuterten Gründen appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein des deutschen Gesetzgebers für die Industrie und bitten wie eingangs gefordert, zum Wortlaut der ersten veröffentlichten Fassung, § 62a, Abs. (3), des Entwurfs zur Überarbeitung des KrWG zurückzukehren und den Spielraum der ECHA bei der Festlegung von Datenformaten für SCIP zu limitieren.

⁵ Vergleiche: Joint Workshop der Chemicals Articles Waste Cross Industry Platform, 17.06.2019, Brüssel; EURIC: “Risk to generate an enormous amount of unmanageable information. We work in tons, not in units.”

⁶ Vergleiche: SCIP Workshop, 12.11.19; Helsinki (<https://echa.europa.eu/de/-/scip-workshop-12-november-2019>); ECHA, Telmo Vieira Prazeres, Scientific Officer: “Different use cases for different target users require different level of aggregation of data: (Complex) article level [...], Product family level [...], Waste stream level [...]”

Herausgeber

ZVEI: Der Verband einer Hightech-Industrie in Deutschland

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Die Branche beschäftigt rund 890.000 Arbeitnehmer im Inland und 766.000 im Ausland. 2018 ist ihr Umsatz auf 193,5 Milliarden Euro gewachsen. Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie. Jährlich wendet die Branche 18,2 Milliarden Euro auf für F+E und 7,3 Milliarden Euro für Investitionen. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, www.zvei.org

Ansprechpartnerin: Kirsten Metz, Senior Manager Environmental and Chemicals Policy

Fon: +49.69.6302-212, Mail: kirsten.metz@zvei.org

BITKOM - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein.

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10, 10117 Berlin-Mitte, www.bitkom.org

Ansprechpartnerin: Melissa Kühn, Referentin Nachhaltigkeit

Fon: +49.30.27576-405, Mail: m.kuehn@bitkom.org

VDMA e.V. - Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Mit gut 3.200 Mitgliedern ist der VDMA die größte Netzwerkorganisation und wichtiges Sprachrohr des Maschinenbaus in Deutschland und Europa. Für die zentralen Herausforderungen unserer Zeit entwickelt der Maschinen- und Anlagenbau Lösungen – Tag für Tag. Mit 1,35 Millionen Erwerbstätigen im Inland ist der Maschinen- und Anlagenbau der größte industrielle Arbeitgeber Deutschlands und Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Seine rund 6.400 Unternehmen machen den Maschinen- und Anlagenbau in Deutschland zum Innovationsmotor und damit zum Garanten für Wachstum und Wohlstand. Mit einem Anteil von rund 10 Prozent an den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der Gesamtwirtschaft zählt der Maschinenbau zu den forschungsstärksten Industriezweigen Deutschlands. Unsere Industrie ist geprägt von mittelständischen Betrieben.

VDMA e.V. Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartnerin: Svenja Heinrich, Referentin Stoffpolitik, www.vdma.org

Fon: +49.69.6603-1705, Mail: svenja.heinrich@vdma.org

Anhang

Tabelle 1: Bewertung der im Dokument „Detailed Information Requirements for the SCIP database“ definierten Pflichtfelder

| Informationen zum Erzeugnis und komplexen Produkt | | Informationen zum SVHC-Stoff | |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------|
| Pflichteingabefeld | Bewertung | Pflichteingabefeld | Bewertung |
| Erzeugnisname | Relevante Information nach REACH Artikel 33 NUR für die oberste Erzeugnisebene | Version der Kandidatenliste | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen |
| Identifikator des Primärartikels | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen | Name des Stoffs | Relevante Information nach REACH Artikel 33 |
| Erzeugniskategorie | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen | Konzentrationsbereich | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen |
| Produktion in der Europäischen Union | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen | Materialkategorie | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen |
| Informationen zur sicheren Verwendung | Relevante Information nach REACH Artikel 33 NUR für die oberste Erzeugnisebene, falls erforderlich | Kategorie des Gemisches | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen |
| Verlinktes Erzeugnis | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen | | |
| Anzahl der Einheiten | Überschreitet die gesetzlichen Anforderungen | | |

Beispiele:

- (1) Ein Mitgliedsunternehmen hat **2651** Endprodukte identifiziert, die Messingbauteile mit geringen Bleianteilen (Blei ist ein SVHC-Stoff auf der REACH Kandidatenliste) enthalten. Viele dieser Produkte sind noch in zahlreichen, kundenspezifischen Konfigurationen erhältlich, die gemäß der aktuellen SCIP-Konzeption einzeln zu melden wären. Als kleinste identifizierbare Einzelteile wurden **2481** Sachnummern identifiziert, wobei diese zum Teil immer noch zusammengesetzte Artikel sind. Als Teileverwendungen dieser Bauteile in Endprodukten ergeben sich **426370** Kombinationen, die in der Datenbank anzulegen wären. Rechnet man weiterhin für die Anlage eines komplexen Produkts und eines Einzelteils in SCIP mit allen verpflichtenden Informationen jeweils ca. eine halbe Stunde Aufwand, ergeben sich hierfür 2566 Stunden, entsprechend **1,5 FTE (Kennzahl im Personalmanagement)**.

Kalkuliert man für die Anlage der Verknüpfung des Endprodukts mit den Einzelteilen jeweils 5 Minuten, ergeben sich hierfür 35531 Stunden, entsprechend **21,5 FTE**. Dieses

Unternehmen müsste also **23 Personen** ein Jahr lang beschäftigen, um jede Erzeugnisvariante einmalig in der SCIP-Datenbank abzubilden.

(2) Aufwandsabschätzung SCIP-Datenbank für einen typischen Erzeugnislieferanten aus dem Bereich des Maschinenbaus:

Der im folgenden dargestellte Aufwand bezieht sich auf die einmalige Bereitstellung der Daten in der SCIP-Datenbank. Das notwendige Änderungsmanagement ist nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus bezieht sich die Abschätzung nur auf den SVHC-Stoff Blei. Andere SVHC-Stoffe müssten darüber hinaus auch erfasst werden und erhöhen den Aufwand.

Relevant für die Aufwandsabschätzung in diesem Beispiel sind insbesondere bleihaltige Erzeugnisse wie Gleitlager, Lagerbuchsen und –schalen, Hülsen und Ringe. Dabei gibt es bei dem Unternehmen 698 aktive Materialnummern, die Blei im Erzeugnis beinhalten. Betroffen sind hiervon 67 Maschinentypen, wovon es jeweils 1-4 Standardvarianten (Durchschnitt 1,4) gibt. Unzählige weitere kundenspezifische Varianten fließen in die Betrachtung nicht mit ein und würden den Aufwand um ein Vielfaches erhöhen.

Der Aufwand für die Bereitstellung der Informationen pro Erzeugnis liegen bei 1,25 h:

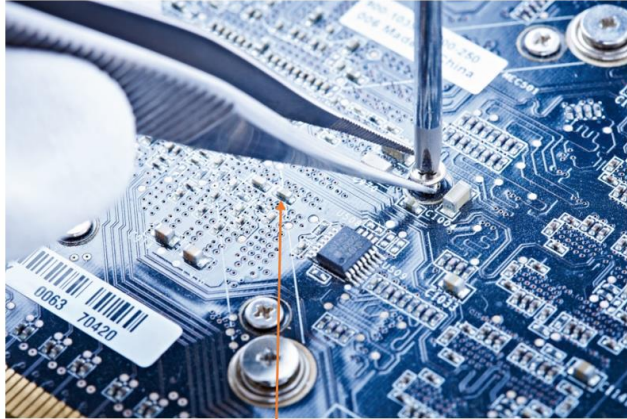
- Aufwand/Erzeugnis für Zuordnung Erzeugnis zu Bauteil bzw. Maschine (komplexes Produkt) erfolgt rein manuell über Stücklisten und Zeichnungen: 30 min
 - Aufwand/Erzeugnis für Beschaffungsdaten (z.B. „Production in European Union“) erfolgt manuell, da Erzeugnisse durch Global Sourcing EU- oder Non-EU-Lieferanten haben können: 30 min
 - Aufwand/Erzeugnis für Eingabe der Daten ins ECHA-Dossier-Tool: 10 min
 - Aufwand/Erzeugnis zur Übermittlung der Daten inkl. interner Dokumentation: 5 min
- Bezogen auf die 698 Bauteile mit durchschnittlich 1,4 Varianten (kundenspezifische Varianten nicht berücksichtigt) ergibt sich ein Aufwand von 1.221,25 h (= 175 Arbeitstage (à 7 h).

(3) Material- und Stoffinformationen für elektronische Bauelemente (Halbleiter, elektromechanische und passive Bauelemente, Sensorsysteme), Leiterplatten, keramische Mikroschaltungen und elektronische Baugruppen (bestückte Leiterplatten) (vertreten durch die ZVEI-Fachverbände Electronic Components and Systems sowie Printed Circuit Boards and Electronic Systems):

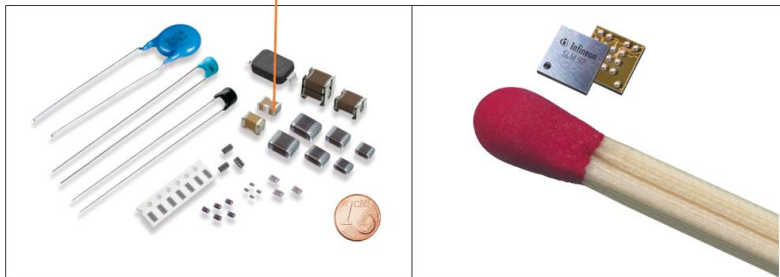
Elektronische Komponenten, Leiterplatten und keramische Mikroschaltungen sind Schlüsselkomponenten von elektronischen Geräten und Waren. Der Transfer von Materialdaten entlang der Lieferkette stellt für diese Komponenten aufgrund ihrer Komplexität, geringen Größe und Vielfalt eine besondere Herausforderung dar und ist zugleich von enormer Bedeutung für die Konformität der Produkte mit den gesetzlichen Anforderungen.

Elektronische Baugruppen - mit elektronischen Bauelementen bestückte Leiterplatten - weisen typischerweise mehrere hundert Bestückpositionen mit einer Vielzahl von elektronischen Komponenten unterschiedlicher Größen auf:

Die folgenden Abbildungen zeigen das Beispiel elektronischer Bauelemente und einer Baugruppe (Ausschnitt): Viele verarbeitete elektronische Bauelemente sind kleiner als eine 1-Euro-Cent-Münze und haben die Größe von wenigen Millimetern. Zum Vergleich sieht man eine Abbildung mit der Lagerung von Elektroschrott auf einem Wertstoffhof.



© Daniel Schweinert - Fotolia



Quelle: Murata Electronics Europe

Quelle: Infineon Technologies



© pn_photo - stock.adobe.com